

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

Antrag von Heini Schmid zur 2. Lesung vom 17. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Heini Schmid, Baar, zur 2. Lesung des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) folgenden Antrag:

§ 21a (neu) sei ersatzlos zu streichen

Begründung:

§ 21a will zusätzliche Prüfungspflichten für die Urkundsperson gemäss einem Urteil der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte neu im Gesetz verankern. Diese Praxis wurde in der Lehre (insb. vom früheren Notariatsinspektor des Kantons Zürich, Jürg Schmid) kritisiert. Gemäss der herrschenden Lehre obliegt die Prüfung der Zulassung zur Versammlung, der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse dem Vorsitzenden der Generalversammlung. Die Aufgabe der Urkundsperson beschränkt sich auf die Protokollierung dieser Feststellungen. Es besteht kein Grund, im Kanton Zug im Vergleich mit den anderen Kantonen, strengere Vorschriften zu erlassen, welche die Durchführung, insbesondere von Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften, unnötig erschweren. Durch die Streichung wird sichergestellt, dass im Kanton Zug nun wieder die allgemein anerkannten Prüfungspflichten gelten und nicht die erhöhten Anforderungen gemäss dem Entscheid der Aufsichtskommission.